

Merkblatt



Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Die Gemeinde Aeugst am Albis weist alle Eigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Strassen und Wege anstossen, auf die Vorschriften der kantonalen Strassenabstandsverordnung hin:

- Die Pflanzen dürfen nicht über die Strassengrenze hinausragen.
- Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über den bestehenden Strassen einen Lichtraum von 4,5 m Höhe zu wahren, bei Fusswegen einen solchen von 2,5 m.
- Morsche und dürre Bäume und Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten.
- Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind die erforderlichen Sichtbereiche freizuhalten; in diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten. Dieser Vorschrift ist spezielle Aufmerksamkeit zu schenken.



Gemeinde Aeugst am Albis
Dorfstrasse 22, Postfach
8914 Aeugst am Albis

T 044 763 50 60
F 044 763 50 69

gemeinde@aeugst-albis.ch
www.aeugst-albis.ch

Die Grundeigentümer werden ersucht, diese Bestimmungen – im Interesse einer ungehinderten Benützung der Verkehrsflächen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit – jedes Jahr erneut zu beachten. Die per Vegetationsende nötigen Arbeiten sind **jeweils bis 31. Oktober auszuführen**. Nach diesem Termin werden die Mängel, gegen Kostenverrechnung, durch die Gemeinde Aeugst am Albis behoben. Der Gemeinderat dankt für das Verständnis.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Aeugst am Albis

8914 Aeugst am Albis, 10.09.2015